



Amt für Justizvollzug Graubünden
Uffizi per l'execuziun giudiziala dal Grischun
Ufficio per l'esecuzione giudiziaria dei Grigioni

Hausordnung

Halbgefangenschaft

Justizvollzugsanstalt Realta
(JVA Realta)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. VORBEMERKUNGEN	4
II. ORGANISATION	4
Art. 1 Allgemeines.....	4
Art. 2 Justizvollzugsanstalt Realta.....	4
Art. 3 Anstaltsleitung.....	5
Art. 4 Spezielle Dienste.....	5
III. EINTRITT	5
Art. 5 Bewilligung/ Aufnahmebedingungen.....	5
Art. 6 Eintritt.....	6
Art. 7 Verhalten.....	6
Art. 8 Abrechnung.....	6
IV. WOHNEN UND FREIZEIT	7
Art. 9 Tages- und Zimmerordnung.....	7
Art. 10 Verpflegung.....	7
Art. 11 Bargeld.....	7
Art. 12 Schutz des Eigentums.....	7
Art. 13 Kleidung, Wäsche.....	8
Elektrische und elektronische Geräte.....	8
Art. 14 1. <i>Allgemein</i>	8
Art. 15 2. <i>Einschränkungen</i>	8
Art. 16 Freizeitaktivitäten.....	10
V. ARBEIT UND AUSSENKONTAKTE	10
Art. 17 Arbeit.....	10
Art. 18 Post.....	11
Art. 19 Telefon.....	11
Art. 20 Besuche.....	11
Art. 21 Urlaube.....	11
VI. GESUNDHEIT	12
Art. 22 Medizinische und zahnmedizinische Versorgung.....	12
Art. 23 Medikamente.....	12
Art. 24 Krankenkasse.....	13
Art. 25 Hygiene.....	13
Art. 26 Rauchverbot.....	13

VII. ALLGEMEINE VERBOTE	13
Art. 27 Gewalt.....	13
Art. 28 Mobiltelefone, EDV-Anlagen, Fundrufempfänger.....	13
Art. 29 Pornographie/Gewaltdarstellungen.....	13
Art. 30 Alkohol und Drogen.....	13
Art. 31 Rauchen.....	14
Art. 32 Medikamente.....	14
Art. 33 Schmuggel/Handel.....	14
Art. 34 Rechtsgeschäfte.....	14
VIII. KONTROLLEN UND DISZIPLINARMASSNAHMEN	15
Art. 35 Kontrollen.....	15
Art. 36 Disziplinarwesen.....	15
Art. 37 Beschwerden.....	16
IX. ENTLASSUNG	16
Art. 38 Bedingte Entlassung.....	16
Art. 39 Vollzugsausweis.....	16
X. INKRAFTTRETEN	17
Art. 40 Inkrafttreten.....	17

I. VORBEMERKUNGEN

Sie sind neu in die Justizvollzugsanstalt Realta, nachstehend JVA Realta genannt, eingetreten. Im Interesse aller Insassen müssen gewisse Grundregeln eingehalten werden. Wir setzen daher voraus, dass Sie diese Hausordnung lesen und sich daran sowie an die Weisungen des Personals halten. Sie gehen davon aus, vom Personal und von den Mitinsassen korrekt und anständig behandelt zu werden. Denken Sie daran, dass das Gleiche auch von Ihnen erwartet wird.

Diese Hausordnung ist verbindlich für Personal und Insassen. Sie richtet sich nach:

- dem schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB)
- den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission
- dem Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz [JVG], BR 350.500)
- der Verordnung über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsverordnung [JVV], BR 350.510), insbesondere Art. 26 ff. JVV

II. ORGANISATION

Allgemeines

Art. 1

Die JVA Realta ist eine Abteilung des Amtes für Justizvollzug Graubünden. Sie ist eine Konkordatsanstalt des Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordats.

Justizvollzugsanstalt Realta

Art. 2

Die JVA Realta wird als offene Anstalt geführt. Sie dient dem Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen an Männern. Sie führt zu diesem Zweck Abteilungen für:

- a) den Vollzug von Freiheitsstrafen;
- b) den Vollzug von Strafen in der Form des Arbeitsexternats, der Halbgefängenschaft und des tageweisen Vollzugs;
- c) die fürsorgliche Freiheitsentziehung;
- d) die ausländerrechtliche Administrativhaft.

Insbesondere werden aufgenommen:

- a) eingewiesene Personen zum Vollzug einer Strafe oder Reststrafe unabhängig ihrer Dauer;
- b) zu Verwahrung Verurteilte;
- c) zu stationären Massnahmen Verurteilte, bis die Möglichkeit zur Einweisung in eine geeignete Institution gegeben ist;

- d) Personen in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft;
- e) in dringenden Fällen vormundschaftlich Eingewiesene, wobei der Aufenthalt in der Regel nur kurz sein darf.

Anstaltsleitung

Art. 3

Der Direktor oder die Direktorin:

- a) leitet die JVA Realta und vertritt sie nach aussen;
- b) ist für einen grundrechtskonformen, effizienten und kostengünstigen Anstaltsbetrieb verantwortlich und trifft die dazu nötigen Anordnungen;
- c) erlässt anstaltsinterne Weisungen insbesondere über die Zuständigkeiten innerhalb der JVA Realta, die Zimmerordnung, das Arbeitsentgelt, den Brief- und Postverkehr, die Regelung bezüglich der Nutzung von elektrischen und elektronischen Geräten, die Besuche, Ausgänge und Urlaube, den Ablauf des Tataufarbeitungs- und Wiedergutmachungsprogramms und die besonderen Vollzugsformen. Die Weisungen bedürfen der Genehmigung des Amtsvorstehers.

Die JVA Realta gliedert sich in die Bereiche Betreuung und Sicherheit, Sozialdienst, Verwaltung und Ökonomie, Gewerbe, Gutsbetrieb und Technischer Dienst. Die Bereichsleiterinnen oder -leiter unterstützen den Direktor oder die Direktorin in der Leitung der JVA Realta und bilden mit ihm oder ihr die Anstaltsleitung.

Spezielle Dienste

Art. 4

Der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin, der forensisch psychiatrische Dienst, der Gesundheitsdienst und die Seelsorger oder Seelsorgerinnen betreuen und beraten die Insassen.

III. EINTRITT

Bewilligung/ Aufnahmebedingungen

Art. 5

Die einweisende Vollzugsbehörde entscheidet über die Bewilligung der Strafverbüßung in Form der Halbgefängenschaft (HG) nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission. Die Vollzugsbehörde legt den Termin des Strafantritts fest, bestimmt den Vollzugsort, legt Aus- und Einrückzeiten fest und kann Auflagen erteilen. Die einweisende Vollzugsbehörde kann bei gegebenen Voraussetzungen einen Abbruch der Halbgefängenschaft und eine Einweisung in den Normalvollzug verfügen.

Zur Aufnahme in die JVA Realta bedarf es eines Vollzugauftrages der einweisenden Behörde.

Eintritt

Art. 6

Beim Eintritt werden die erforderlichen Angaben zur Person des Insassen festgehalten. Die Person wird fotografiert. Die Effekten des Insassen werden kontrolliert. Der Insasse kann einer Leibesvisitation unterzogen werden. Er darf Ausweispapiere, Schlüssel und Bargeld auf sich tragen, Kleider, persönliche Gegenstände und Körperpflegeprodukte werden nach der Kontrolle an den Insassen abgegeben, sofern sie mit einer übersichtlichen, leicht kontrollierbaren Zimmerordnung vereinbar sind und dem Haftzweck nicht widersprechen. Übermässiges Gepäck kann zurückgewiesen werden.

Nicht zugelassen sind:

- Eigene Fernsehgeräte (ein Gerät kann gemietet werden)
- Medikamente, sofern sie nicht vom Anstaltsarzt oder von der Anstaltsärztin verordnet oder von diesem/er nach Rücksprache mit dem Hausarzt oder der Hausärztin des Betreffenden bewilligt worden sind
- Mobiltelefon, Funkgerät, Pager etc.
- Private Küchengeräte

Mobiltelefone werden während des Aufenthaltes in der JVA Realta bei Betreuungs- und Sicherheitsdienst deponiert. Zur Arbeit oder in den Urlaub dürfen sie mitgenommen werden. Es erfolgt ein Eintrittsgespräch. Danach kann das Zimmer bezogen werden. Beim Bezug des Zimmers wie bei der Entlassung werden Abnahmeprotokolle erstellt. Der Gefangene bekommt einen Zimmerschlüssel. Defekte oder fehlende Gegenstände sowie Schlüssel werden dem Insassen bei der Entlassung verrechnet.

Dem Eintretenden werden die Hausordnung, die Merkblätter und die Weisungen bezüglich der Halbgefangenschaft zur Verfügung gestellt.

Die Betreuung der Insassen mit einem Mindestaufenthalt von sechs Monaten findet durch den anstaltsinternen Sozialdienst statt (Erklärung des Beratungsangebotes und die Erstellung der Vollzugplanung). Insassen mit einem Aufenthalt von weniger als sechs Monaten können den Sozialdienst nach Bedarf konsultieren.

Verhalten

Art. 7

Die Vorschriften bezüglich der Benützung des Aufenthaltsraumes, die Zimmerordnung usw. sind im Aufenthaltsraum angeschlagen.

Verstösse gegen die Hausordnung, unruhiges Verhalten, Nichteinhaltung von Weisungen, mutwillige Beschädigung sowie unerlaubte Kontaktnahme mit Insassen oder Drittpersonen, die sich nicht in Halbgefangenschaft befinden, werden diszipliniert und können den sofortigen Entzug der Halbgefangenschaft zur Folge haben.

Abrechnung

Art. 8

Die Vollzugskosten sind vom Insassen zu tragen und belaufen sich auf CHF 25.-- pro Tag. Ein- und Austrittstage werden voll verrechnet. Die Vollzugskosten sind monatlich im Voraus zu entrichten. Spätestens bei Strafantritt sind die erste Monatsgebühr sowie ein einmaliges Despositum von CHF 100.-- fällig. Die Schlussabrechnung erfolgt auf den Tag der Entlassung.

Bei Verweigerung des Kostgeldes/Depositum wird die Halbgefängenschaft abgebrochen und die Strafe ist im Normalvollzug zu verbüssen.

IV. WOHNEN UND FREIZEIT

Tages- und Zimmer- Ordnung

Art. 9

Die Tagesordnung definiert Ausrück-, Einrück- und Essenszeiten. Sie ist am Infobrett auf der HG-Abteilung ersichtlich. Die Zimmer sind standardisiert eingerichtet. Es ist gestattet, das Zimmer mit persönlichen Gegenständen einzurichten, wobei die Ordnung übersichtlich und gut kontrollierbar sein muss. Darstellungen oder Gegenstände, die gegen Sitte und Anstand verstossen, werden entfernt. Das Zimmer ist täglich zu lüften und ist in sauberem Zustand zu halten.

Verpflegung

Art. 10

Während des Vollzugs in Halbgefängenschaft verpflegen sich die Insassen nach Möglichkeit selbst.

Die Halbgefängenschaft-Abteilung verfügt über eine kleine Küche und einen Essraum, wo sich die Insassen die Mahlzeiten selbst zubereiten können. Küche, Ess- und Aufenthaltsraum sind sauber und in Ordnung zu halten. Der Insasse besorgt die Lebensmittel selber und beachtet dabei die Weisungen betreffend Mitnahme von Lebensmitteln.

Alle mitgebrachten Lebensmittel müssen gut kontrollierbar sein. Alkoholhaltige Lebensmittel und Getränke sind verboten. Alle Getränke müssen original verschlossen sein. Dies gilt auch für Fruchtsäfte, Milch usw..

Sollte der Insasse nicht in der Lage sein, sich selber zu versorgen, erfolgt die Verpflegung durch die Justizvollzugsanstalt. Das Entgelt dafür ist im Voraus zu entrichten.

Bargeld

Art. 11

Insassen in der Halbgefängenschaft dürfen in der Justizvollzugsanstalt bis zu maximal CHF 250 auf sich tragen. Mehrbeträge und Wertgegenstände sind beim Personal zu deponieren.

Schutz des Eigentums

Art. 12

Die Vollzugseinrichtung haftet nur für den Verlust von Eigentum von Insassen, wenn dieser auf ein Fehlverhalten ihrer Mitarbeitenden zurückgeht.

Zum Schutz vor Verlusten und Diebstählen wird den Insassen empfohlen, die Zimmer- und die Schranktüre beim Verlassen des Zimmers immer abzuschliessen und nur Unentbehrliches auf sich zu tragen.

Kleidung, Wäsche

Art. 13

Die Insassen tragen während des Aufenthalts in der JVA Realta ihre persönliche Kleidung und Leibwäsche. Es besteht die Möglichkeit, die Privatwäsche gegen ein Entgelt in der JVA Realta zu waschen. Die Bettwäsche wird alle zwei Wochen, die Frotée-Wäsche wöchentlich ausgetauscht.

Elektrische und elektronische Geräte

1. Allgemein

Art. 14

Zulässig sind nur die von der JVA Realta direkt abgegebenen oder durch diese kontrollierten Geräte. Die Anstaltsleitung legt Anzahl und Art der elektrischen und elektronischen Geräte fest.

2. Einschränkungen

Art. 15

Die Anstaltsleitung kann die Benutzung elektrischer und elektronischer Geräte aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen sowie zur Entlastung der Stromversorgung einschränken. Aus Sicherheitsgründen kann die Beschaffung eines Gerätes durch die JVA Realta zu Lasten des Gefangenen verlangt werden.

Alle Geräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Verboten sind:

- a) das Einführen, die Beschaffung, der Besitz, die Benutzung und die Weitergabe von Geräten sowie Ton- und Datenträgern:
 - welche die Verbindung mit anderen elektronischen Geräten oder mit der Aussenwelt ermöglichen oder mit denen nicht öffentlicher Funkverkehr abgehört werden kann;
 - deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht;
 - welche die Sicherheit und Ordnung in der JVA Realta gefährden;
 - die Bild- und Tonaufnahmen ermöglichen;

- b) die Abänderung anstaltseigener Anlagen und Geräte.

Die Anstaltsleitung ist berechtigt, die elektrischen und elektronischen Geräte sowie Ton- und Datenträger jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

Erwerb und Ausleihe von Ton- und Datenträgern:

Ton- und Datenträger, die nicht original produziert wurden, sind nicht erlaubt. Verboten sind im Weiteren der Besitz von Ton- und Datenträgern, die pornografische bzw. sittenwidrige Inhalte haben. Aus deliktpräventiven Gründen ebenfalls nicht zugelassen sind Computer- oder Videospiele, die mit der Bezeichnung "18+" versehen sind (für Erwachsene deklarierte Spiele mit Gewalthandlungen oder gewaltverherrlichenden Inhalten, wie beispielsweise Ego-Shooter-Spiele).

Die Anstaltsleitung ist befugt, auch nicht speziell mit der Bezeichnung "18+" versehene Spiele mit Gewalthandlungen aus Gründen der Deliktprävention zu untersagen.

Fernsehgeräte:

Die Gefangenen können von der JVA Realta ein Fernsehgerät mieten. Die monatlichen Mietkosten werden von der Anstaltsleitung festgelegt und dem Insassen belastet.

Der Betrieb anderer Fernsehgeräte und eigener Antennenanlagen ist nicht gestattet.

Mit der Miete des Fernsehgerätes erklärt sich der Insasse einverstanden, dass er Reparatur- und Ersatzkosten bei von ihm verursachten Beschädigungen am gemieteten Gerät zu tragen hat. Bei der Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich zu melden, das sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch den Gefangenen verursacht worden sind. Bei unverschuldeten Schäden, die eine Reparatur erfordern, wird – sofern vorhanden – ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

Am Fernsehgerät und an den Hausinstallationen (z.B. Antenne) sind ausser der normalen Bedienung keine Eingriffe, Manipulationen oder eigene Installationen gestattet.

Spielkonsolen:

Spielkonsolen sind bewilligungspflichtig. Geräte mit eingebautem Modem oder Schnittstellen, die nicht einem Anschluss an den Monitor dienen, sind nicht erlaubt. Die Anschaffung von Spielkonsolen erfolgt auf eigene Kosten.

Medienabspielgeräte:

Medienabspielgeräte sind bewilligungspflichtig. Sie sind zulässig, sofern damit keine Kommunikation mit anderen Geräten oder Dritten, also keine drahtlose Kommunikation, möglich ist. Im Sinne dieser Bestimmung nicht erlaubt sind zum Beispiel MP4-Player und iPods. Die Anschaffung der Geräte erfolgt auf eigene Kosten.

Computer und Peripheriegeräte:

Es sind nur die durch die JVA Realta zur Verfügung gestellten Computer (Hard- und Software) und zugehörigen Peripheriegeräte zugelassen. Der Besitz von privaten Computern und Peripheriegeräten sind nicht gestattet. Dort, wo für Ausbildungszwecke oder aus beruflichen Gründen eine private (lizenzierte) Software notwendig ist, kann eine Ausnahmegewilligung durch die Anstaltsleitung erteilt werden. Der Begriff "Computer" umfasst sowohl Desktopgeräte (Personal Computer) wie auch mobile Geräte (Laptops, Notebooks usw.) und die Software. Der Begriff "Peripheriegeräte" umfasst alle an einen Computer anschliessbaren Geräte wie Tastatur, Monitor, Drucker, Backup-Laufwerke, USB-Sticks und dergleichen.

Miete von Computern und Peripheriegeräten:

Computer und Peripheriegeräte können bei der JVA Realta gemietet werden. Diese Geräte sind mit handelsüblichen Programmen (Software) ausgestattet.

An den abgegebenen Geräten dürfen keine sich nicht aus dem normalen Gebrauch ergebenden Manipulationen vorgenommen und namentlich keine eigenen Programme installiert werden.

Die monatliche Mietgebühr pro Gerät wird durch die Anstaltsleitung festgelegt und dem Insassen belastet.

Mit der Mietgebühr dieser Geräte erklärt sich der Insasse einverstanden, dass die Reparaturen und Ersatzkosten für die von ihm verursachten Beschädigungen an den gemieteten Geräten seinem Freikonto belastet werden. Bei der Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch den Gefangenen verursacht worden sind. Bei unverschuldeten Schäden, die eine Reparatur erfordern, wird nach Möglichkeit ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

Die Anstaltsleitung ist berechtigt, Beschaffenheit, Programme und Datenbestand der abgegebenen Computer- und Peripheriegeräte jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und dort entsprechende Kontrollprogramme zu installieren.

Die Chiffrierung von Dateien ist unzulässig; ein Passwortschutz für das Betriebssystem oder die Software darf nur verwendet werden, wenn das Passwort vorgängig der von der Anstaltsleitung dafür bezeichneten Stelle mitgeteilt wird.

Freizeitaktivitäten

Art. 16

Für die Freizeitbeschäftigung befindet sich im Keller ein Raum für Sport und Dart-Spiele. Dieser kann nach Anweisung benutzt werden.

An arbeitsfreien Tagen können sich die Insassen jeweils während 4 Stunden im Freien (Innenhof) aufhalten. Den dafür bestimmten Rayon dürfen die Insassen nicht verlassen. Im Weiteren besteht Samstag und Sonntag die Möglichkeit, von 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr die internen Fitnessräume zu benutzen.

V. ARBEIT UND AUSSENKONTAKTE

Arbeit

Art. 17

Für die externe Arbeit kann die Abteilung Halbgefangenschaft an fünf Wochentagen verlassen werden (5-Tage-Woche). Die genauen Zeiten werden von der Einweisungsbehörde in der Bewilligung der Halbgefangenschaft festgelegt und sind verbindlich.

Weggang: ab 06.00 Uhr

Rückkehr: bis 20.00 Uhr

Weggang: ab 08.00 Uhr

Rückkehr: bis 22.00 Uhr

Nachtdienst

Weggang: ab 18.00 Uhr

Rückkehr: bis 08.00 Uhr

In Ausnahmefällen kann der Weggang bzw. die Rückkehr durch die Anstaltsleitung angepasst werden, sofern es die öffentlichen Verkehrsmittel erfordern. Die Zeiten sind strikte einzuhalten.

Das Arbeiten am Samstag und/oder Sonntag ist möglich. Jene Zeiten müssen aber in der darauf folgenden Woche in der Abteilung Halbgefangenschaft nachgeholt, also dort verbracht werden.

Pflichten im Zusammenhang mit der externen Arbeit:

Die Anstaltsleitung ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen:

- bei einem Arbeitsunfall
- bei plötzlicher Erkrankung
- wenn Kurzarbeit eingeführt wird
- bei Wechsel oder Verlust der Arbeitsstelle
- bei Betriebsferien oder Arbeitsunterbruch
- bei weiteren im Zusammenhang mit der externen Arbeit stehenden Vorkommnissen

Die Anstaltsleitung behält sich vor, die Anwesenheit am Arbeitsplatz zu kontrollieren. Bei Missbräuchen bleibt die Versetzung in den internen Vollzug vorbehalten.

Post

Art. 18

Eingehende Korrespondenz wird dem Insassen jeweils bei der abendlichen Rückkehr in die JVA Realta abgegeben.

Ausgehende Post kann durch den Insassen selbst aufgegeben werden. Postkontrollen sind möglich.

Telefon

Art. 19

Für private Telefongespräche steht in der Abteilung bis 22.00 Uhr ein Telefonapparat zur Verfügung. Um telefonieren zu können, braucht es eine interne Telefonkarte, die gegen eine Depotgebühr von CHF 20.- beim Empfangsschalter erhalten und aufgeladen werden kann. Handelsübliche Telefonkarten können nicht verwendet werden.

Besuche

Art. 20

Da in der Halbgefangenschaft Kontakte mit den Angehörigen über Mittag oder auf dem Arbeitsweg möglich sind, werden für die Insassen dieser Abteilung keine Besuche zugelassen.

Urlaube

Art. 21

Für die Urlaubsgewährung gegenüber Personen in Halbgefangenschaft werden die Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 7. April 2006 der Ostschweizer Strafvollzugskommission sachgemäss angewendet.

Persönliche, geschäftliche und rechtliche Angelegenheiten sind während der regulären Abwesenheitszeiten zu erledigen.

Sachurlaube werden nur ausnahmsweise gewährt, wenn die Besorgung dringender, nicht aufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten nicht während der regulären Abwesenheitszeit möglich ist.

Beziehungsurlaube dienen der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung der inhaftierten Person wertvoll und nötig sind.

Beziehungsurlaube können insbesondere gewährt werden zum Besuch von:

- Ehe- und Lebenspartner, eigenen Kinder, Eltern oder Geschwistern
- weiteren nahen Verwandten, sofern zu diesen Personen engere Beziehungen bestehen
- andere Personen, wenn die enge Beziehung nach der Entlassung eine echte Hilfe sein kann

Beziehungsurlaube können frühestens nach einem Aufenthalt von mindestens zwei Monaten in der JVA Realta bewilligt werden.

Beziehungsurlaube können jeweils einmal pro Monat bezogen und für die Dauer von höchstens 24 Stunden gewährt werden.

Die Urlaubsgewährung setzt ein schriftliches Gesuch der Insassen mit den erforderlichen Angaben und bei Sachurlaube allenfalls Belegen über den Urlaubsgrund voraus. Das Gesuch ist der Anstaltsleitung in der Regel mindestens 7 Tage im Voraus einzureichen.

Das Gesuch um Sachurlaub ist umgehend einzureichen, nachdem der Insasse vom Urlaubsgrund Kenntnis erhalten hat.

Die Zeiten für das Verlassen der JVA Realta und die Rückkehr dorthin werden bei allen Urlauben – unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten – von der Anstaltsleitung festgesetzt.

VI. GESUNDHEIT

Medizinische und zahnmedizinische Versorgung

Art. 22

Die Insassen sind für ihre ärztliche und zahnärztliche Betreuung selbst verantwortlich. Arztkonsultationen haben während der Arbeitszeit zu erfolgen; die Anstaltsleitung ist vorgängig zu informieren. Bei Notfällen in der JVA Realta ist deren Leitung dafür besorgt, dass dem betreffenden Insassen die medizinische bzw. zahnmedizinische Versorgung zu Teil wird.

Einnahme von Medikamenten

Art. 23

Muss der Insasse Medikamente einnehmen, hat er dies der Anstaltsleitung unter Vorlage des Arztzeugnisses zu melden.

Krankenkasse**Art. 24**

Die Insassen sind verpflichtet, ihre Krankenkasse anzugeben, damit die Anstaltsleitung allfällige medizinische Kosten zurückfordern kann.

Hygiene**Art. 25**

Die Insassen sind zur regelmässigen Körperpflege verpflichtet. Sie können zu diesem Zweck die Duschen jederzeit benützen.

Rauchen**Art. 26**

In den Räumlichkeiten der Justizvollzugsanstalt Realta gilt Rauchverbot. Ausgenommen sind die Insassenzimmer mit Einzelbelegung. In diesen Räumen darf bei geschlossener Zimmertüre geraucht werden. Ansonsten ist das Rauchen nur im Freien erlaubt. Bei Nichteinhaltung der entsprechenden Weisung wird eine Busse ausgesprochen.

VII. ALLGEMEINE VERBOTE**Gewalt / Waffen****Art. 27**

Tätlichkeiten, Drohungen oder ungebührliches Verhalten gegen das Personal, Mitgefangene oder Dritte sind untersagt. Vorsätzliche Sachbeschädigungen sowie Einführen, Herstellen, Besitz und Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffen tauglichen Gegenständen sind verboten.

**Mobiltelefone, EDV-Anlagen,
Funkrufempfänger****Art. 28**

Besitz und Benützung von privaten Kommunikationsgeräten wie Mobiltelefone oder Funkrufempfänger sowie von nicht bewilligten elektrischen oder elektronischen Geräten sind in der JVA Realta und auf dem Areal verboten.

**Pornographie /
Gewaltdarstellungen****Art. 29**

Der Besitz und Konsum von Schriften, Ton- und Bildaufnahmen und anderen Datenträgern oder Gegenständen, die pornografische bzw. sittenwidrige Handlungen, oder Gewaltverherrlichung zum Inhalt haben, ist verboten.

Alkohol und Drogen**Art. 30**

Besitz und Konsum von Alkohol und Drogen sind während der ganzen Dauer des Aufenthaltes verboten. Das Verbot gilt auch bei einem Spital- oder Klinikaufenthalt.
Vom Urlaub oder Ausgang hat der Insasse nüchtern (0,0 Promille) und drogenfrei zurückzukehren.

Die JVA Realta kann zur Abklärung des Sachverhalts bei Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz die Polizei beiziehen.

Rauchverbot

Art. 31

Zur Gesundheitsförderung sind die öffentlichen Insassenräume, insbesondere auch die Gänge in den Wohntrakten, der Verwaltungstrakt, die Kantine und die Sicherheitszentrale rauchfrei, ebenso die von den Abteilungsleitern definierten Zonen an den Arbeitsplätzen.

Im eigenen Zimmer ist Rauchen bei geschlossener Türe grundsätzlich erlaubt. Auf Nichtraucher ist Rücksicht zu nehmen. Die Direktion kann das Rauchen im Interesse eines geordneten Anstaltsbetriebs, aus feuerpolizeilichen Gründen und zum Schutz vor unerwünschtem Passivrauchen einschränken oder vorübergehend verbieten.

Medikamente

Art. 32

Medikamente, die nicht ärztlich verordnet sind, dürfen nicht im Zimmer aufbewahrt und müssen der Anstaltsleitung abgegeben werden. Besitz und Konsum von Medikamenten, die nicht von den Anstaltsärzten oder Anstaltsärztinnen verschrieben sind, sind während Urlauben und Ausgängen verboten.

Schmuggel/Handel

Art. 33

Einführen, Herstellen, Besitz, Weitergabe und Handel von verbotenen Gegenständen wie Alkohol, Drogen, pornographischem Material, Waffen und waffenähnlichen Gegenständen, privaten Kommunikationsgeräten sowie nicht bewilligten elektrischen oder elektronischen Geräten, Ton- und Datenträgern, sowie Ein- und Ausführen sowie Weitergabe und Handel von Waren wie Lebensmitteln, Medikamenten, Bargeld, anderen Zahlungsmitteln und Rauchwaren unter Umgehung der Kontrolle sind verboten.

Verbotene Gegenstände und eingeschmuggelte Waren werden eingezogen. Sie können verwertet oder vernichtet werden. Ein Verwertungserlös oder das Bargeld fällt dem Insassenfonds zu.

Rechtsgeschäfte

Art. 34

Rechtsgeschäfte unter eingewiesenen Personen, insbesondere Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihen von Gegenständen, Geldspiele und die Gewährung von Darlehen sind grundsätzlich untersagt. Das gilt ebenso für Rechtsgeschäfte zwischen Eingewiesenen und Vollzugsmitarbeitenden.

Die Anstaltsleitung kann Ausnahmen gestatten, wenn dies im Interesse der betroffenen Eingewiesenen liegt und mit dem Strafvollzug vereinbar ist.

VIII. KONTROLLEN UND DISZIPLINARMASSNAHMEN

Kontrollen

Art. 35

Das Personal kann persönliche Effekten oder Behältnisse und die Unterkünfte zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der JVA Realta durchsuchen.

Bei der Rückkehr aus Ausgängen und Urlauben und bei Verdacht, dass der Insasse Gegenstände einschmuggeln will, dürfen Leibesvisitationen durchgeführt werden. Besteht konkreter Verdacht, dass der Insasse verbotene Gegenstände in Leibesöffnungen verborgen hält, kann die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin angeordnet werden.

Urinproben und Alkoholtests werden aufgrund von Auflagen oder Programmen und als Stichproben nach Weisung der Direktion oder der Pikettleitung abgenommen. Der Insasse hat angeordneten Urinproben und Alkoholtests nachzukommen. Urinproben werden unter direkter Sichtkontrolle abgenommen. Die Verweigerung wird einem positiven Resultat gleichgestellt. Ergibt die Untersuchung ein belastendes Ergebnis, hat der Insasse die Untersuchungskosten zu bezahlen.

Disziplinarwesen

Art. 36

Verletzungen der Vollzugsvorschriften, der Hausordnung oder anderer Regelungen der JVA Realta sowie Verstösse gegen den Vollzugsplan werden nach Art. 37 ff. JVG und Art. 102 ff. JVV geahndet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Bei leichten Verstössen gegen die Hausordnung oder gegen Anordnungen, die im Merkblatt aufgeführt sind, sowie gegen Weisungen des Personals erfolgt eine Verwarnung.

Im Wiederholungsfalle oder bei schweren Disziplinarverstössen erfolgt die Versetzung in den internen Strafvollzug.

Als schwere Verstösse gelten namentlich:

- Verwendung der Zeit ausserhalb der Anstalt zu anderen als zu den erlaubten Zwecken
- Einrücken unter Alkohol- oder Drogeneinfluss
- Schmuggel von Sucht- oder nicht erlaubten Genuss- und Lebensmitteln, nicht bewilligten elektrischen und elektronischen Geräten/Ton- und Datenträgern, sowie anderen Waren für sich oder andere Gefangene (auch Versuch dazu)
- Besitz oder Konsum von Alkohol und Drogen sowie Medikamentenmissbrauch in der Abteilung
- Vorsätzliche Sachbeschädigung
- Drohungen oder Tötlichkeiten gegenüber dem Personal und den Mitinsassen
- Mutwillige Auslösung der Alarmvorrichtung
- Verspätete Rückkehr in die Anstalt, ausser sie sei auf entschuldbare Zustände zurückzuführen (z.B. Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel usw.). Bei Verspätungen ist in jedem Falle das Anstaltspersonal telefonisch zu verständigen, wenn dazu eine Möglichkeit besteht.

- Nichtbeachtung der mit der Bewilligung der Halbgefängenschaft verbundenen oder von der Anstaltsleitung erteilten Auflagen und Weisungen.

Verwarnungen werden von der Anstaltsleitung, nach Gewährung des rechtlichen Gehörs für den Insassen, schriftlich bestätigt.
Der Entzug der Halbgefängenschaft wird durch die einweisende Behörde schriftlich mitgeteilt.

Der Direktor oder die Direktorin übt die Disziplinargewalt aus. Die Disziplinargewalt kann an die Bereichsleitungen delegiert werden, wenn der Verstoss in deren Zuständigkeitsbereich erfolgt ist.

Beschwerden

Art. 37

Der Insasse kann sich schriftlich zu einer persönlichen Besprechung bei den Mitgliedern der Anstaltsleitung anmelden.

Die Anstaltsleitung kann das Anliegen an die zuständigen Mitarbeitenden zur direkten Erledigung weiterleiten.

Uneinigkeiten unter den Insassen oder Beschwerden gegen das Personal sollen durch eine persönliche Aussprache bereinigt werden. Bleibt die Unterredung fruchtlos, kann der Direktion innert 10 Tagen eine Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist innert 20 Tagen zu beantworten.

Beschwerden gegen Entscheide der Direktion können innert 10 Tagen seit Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Amt angefochten werden.

IX. ENTLASSUNG

Bedingte Entlassung

Art. 38

Die bedingte Entlassung richtet sich nach Art. 86 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Die Anstaltsleitung macht die verurteilte Person rechtzeitig vor dem möglichen Entlassungstermin darauf aufmerksam, dass sie ein Gesuch um bedingte Entlassung bei der einweisenden Behörde einreichen kann.

Die Anstaltsleitung verfasst aufgrund der Besprechungen in den Vollzugssitzungen einen Vollzugsbericht. Sie leitet diesen mit dem Gesuch des Insassen spätestens sechs Wochen vor dem möglichen Entlassungstermin an die einweisende Behörde und bei entsprechender Empfehlung zusätzlich an die Bewährungshilfe weiter.

Vollzugsausweis

Art. 39

Der Insasse erhält eine Bescheinigung über den Strafvollzug mit Datum des Ein- und Austritts.

IX. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten

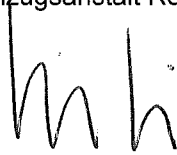
Art. 40

Diese Hausordnung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Die Hausordnung vom 01.04.2010 wird aufgehoben.

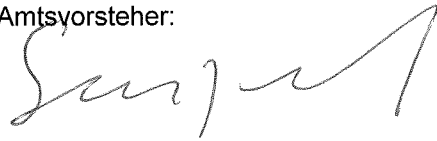
Chur/Realta,

Amt für Justizvollzug Graubünden
Justizvollzugsanstalt Realta:



Direktor Andrea Zinsli

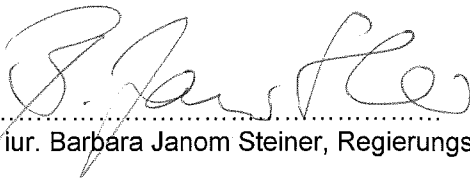
Amt für Justizvollzug Graubünden
Der Amtsvorsteher:



lic. iur. Walter Schlegel

Genehmigt: Chur, *24. 8. 2010*

DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ,
SICHERHEIT UND GESUNDHEIT
GRAUBÜNDEN



lic. iur. Barbara Janom Steiner, Regierungsrätin

Von der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission genehmigt am *29. 10. 2010*